

Geschäftsverzeichnismrn. 2893 und 2986

Urteil Nr. 77/2005
vom 27. April 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 25, 26 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich und vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

a. In seinem Urteil vom 21. Januar 2004 in Sachen der DaimlerChrysler Financial Services AG gegen P. Boldo, dessen Ausfertigung am 26. Januar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 25, 26 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Bürge oder der Ehegatte des Konkursschuldners, der hat vermeiden können, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger des Konkursschuldners nachzukommen, sich in einer günstigeren Situation befindet als der Bürge oder der Ehegatte des Konkursschuldners, der seinen Verpflichtungen vor der Entscheidung über die Entschuldbarkeit hat nachkommen müssen, während die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners ihnen gleichermaßen zugute kommt? »;

2. « Verstoßen die Artikel 25, 26 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der für entschuldbar erklärte Konkursschuldner die Folgen der Entschuldbarkeit voll ausnutzen kann für die Passiva, die bei der Aufhebung des Konkursverfahrens unbezahlt bleiben, während dem Ehegatten oder dem Bürgen des Konkursschuldners dieser Vorteil *de facto* versagt werden kann, weil die ihnen gegenüber geltenden Vollstreckungsmaßnahmen nicht ausgesetzt wurden? ».

b. In seinem Urteil vom 22. April 2004 in Sachen der CBC Banque AG gegen P.-E. Defrance und L. Corman, dessen Ausfertigung am 27. April 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich zwei identische präjudizielle Fragen gestellt.

Diese unter den Nummern 2893 und 2986 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der Hof wird gefragt, ob die Artikel 25, 26 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, indem sie einen Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Bürgen oder Ehegatten eines Konkursschuldners einerseits und zwischen den Letztgenannten und dem in Konkurs gegangenen Hauptschuldner andererseits einführten.

B.1.2. Artikel 25 des vorgenannten Gesetzes bestimmt:

« Mit dem Konkursöffnungsurteil hören alle Pfändungen auf, die auf Antrag der nicht bevorrechtigten Gläubiger und der allgemein bevorrechtigten Gläubiger vorgenommen worden sind.

Ist der Tag der Zwangsversteigerung gepfändeter beweglicher oder unbeweglicher Güter bereits vor diesem Urteil festgelegt und durch Anschlag veröffentlicht worden, erfolgt dieser Verkauf für Rechnung der Masse.

Der Konkursrichter kann auf Antrag der Konkursverwalter jedoch erlauben, daß der Verkauf vertagt oder abgesetzt wird, wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist ».

B.1.3. Artikel 26 desselben Gesetzes bestimmt:

« Vollstreckungsverfahren zum Zweck der Zahlung bevorrechtigter Schuldforderungen auf bewegliche Güter, die zur Konkursmasse gehören, werden bis zum Abschluß des Protokolls über die Prüfung der Schuldforderungen ausgesetzt, unbeschadet jeglicher Sicherungsmaßnahmen und eines vom Eigentümer erworbenen Rechts, vermietete Güter wieder in Besitz zu nehmen.

In letzterem Fall hört die im vorliegenden Artikel bestimmte Aussetzung der Vollstreckungsverfahren von Rechts wegen zugunsten des Eigentümers auf.

Das Gericht kann jedoch auf Antrag der Konkursverwalter, nachdem es den betroffenen besonders bevorrechtigten Gläubiger per Gerichtsschreiben geladen hat, die Aussetzung der Vollstreckung für eine Höchstdauer von einem Jahr ab Eröffnung des Konkursverfahrens anordnen, wenn es im Interesse der Masse erforderlich ist und sofern eine Realisierung der beweglichen Güter erwartet werden kann, die die bevorrechtigten Gläubiger nicht benachteiligt ».

B.1.4. Artikel 82 des Gesetzes in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Aufgrund der Entschuldbarkeit erlöschen die Schulden des Konkursschuldners und werden natürliche Personen, die unentgeltlich für die Verpflichtungen des Konkursschuldners gebürgt haben, entlastet.

Der Ehepartner des Konkursschuldners, der sich persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar gemacht hat, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit.

Die Entschuldbarkeit bleibt ohne Folgen auf Unterhaltsschulden des Konkursschuldners und auf Schulden, die aus der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz bei Tod oder Anschlag auf die körperliche Unversehrtheit einer Person, an dem der Konkursschuldner schuld ist, hervorgehen ».

B.1.5. Das Gesetz vom 2. Februar 2005 hat Artikel 82 Absatz 2 wie folgt ersetzt:

« Der Ehepartner des Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit ».

Diese Änderung wirkt sich nicht auf die dem Hof unterbreiteten Rechtsfragen aus.

B.2.1. Durch das Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 hat der Hof die Artikel 81 Nr. 1 und 82 Absatz 1 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung für nichtig erklärt. Er hat jedoch die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen, und spätestens bis zum 31. Juli 2005, aufrechterhalten.

B.2.2. Wegen der Aufrechterhaltung der Wirkung dieser Bestimmungen sind die verweisenden Richter verpflichtet, diese Bestimmungen bei der Klärung der bei ihnen anhängig gemachten Streitfälle anzuwenden. Der Hof muß diese Fragen also in der gestellten Form beantworten, die sich von den im Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 entschiedenen Rechtsfragen unterscheidet.

B.3. Der Hof prüft die Artikel 25, 26 und 82 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der Auslegung der verweisenden Richter, wonach die Gläubiger den Bürgen oder Ehegatten eines in Konkurs gegangenen Hauptschuldners vor dem Abschluß des Konkursverfahrens gerichtlich belangen können.

B.4. Die beiden Fragen beziehen sich auf die Lage des unentgeltlichen Bürgen und des Ehegatten des Konkursschuldners während des Zeitraums zwischen der Eröffnung und der Aufhebung des Konkursverfahrens; wenn der Konkursschuldner für entschuldbar erklärt wird, werden beide Mithaftenden von ihrer Verbindlichkeit befreit; sie können jedoch beide bis zu diesem Zeitpunkt zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit verpflichtet werden, da die Konkurseröffnung ihnen gegenüber nicht zur Aussetzung der Verfolgung führt. Da die Lage des unentgeltlichen Bürgen und diejenige des Ehegatten in dieser Hinsicht die gleiche ist, können beide Fragen gemeinsam behandelt werden.

B.5. In seinem Urteil Nr. 69/2002 hat der Hof erkannt, daß es nicht gerechtfertigt war, « daß einem Richter [nicht] zugestanden wird zu beurteilen, ob [auch] eine Freistellung des Bürgen nicht angezeigt ist, insbesondere wenn seine Verpflichtung uneigennützig ist ». Er folgte in seinem Urteil Nr. 78/2004 dem gleichen Gedankengang, was den Ehegatten des Konkurschuldners betrifft.

B.6. Der Gesetzgeber hat dieser Lage abgeholfen, indem er die natürlichen Personen, die unentgeltlich als Bürgen aufgetreten sind, automatisch entlastet und den Ehegatten automatisch befreit, wenn der Konkurschuldner für entschuldigbar erklärt wird. Dieser Automatismus korrigiert die in den Urteilen Nrn. 69/2002 und 78/2004 festgestellte Diskriminierung nicht auf angemessene Weise, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 114/2004 festgestellt hat, in dem er Artikel 82 Absatz 1 für nichtig erklärt, dessen Wirkung jedoch bis zum 31. Juli 2005 aufrechterhalten hat.

Im Laufe der Vorarbeiten zum Gesetz vom 4. September 2002 wurde vorgeschlagen, daß « die Aussetzung der Verfolgung, die sich aus dem Konkursöffnungsurteil ergibt, auf den Ehegatten des Konkurschuldners ausgedehnt wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-877/8, S. 86). Diese Sorge wurde jedoch im Gesetzestext nicht ausgedrückt. Im Laufe der Vorarbeiten zum Gesetz vom 2. Februar 2005 zur Abänderung von Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bemerkte die Justizministerin ebenfalls, daß « während des Verfahrens zwischen den Gläubigern ein echter Wettlauf auf die Bürgen entstehen kann, was der Zielsetzung des Vorschlags jeden Sinn entziehen würde » und daß « somit eine solche Möglichkeit der Aussetzung zugunsten des Bürgen vorzusehen » sei. Sie schlug daher vor, diese Frage erneut zu erörtern « anlässlich der Prüfung des Gesetzentwurfs, den die Regierung später einreichen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1320/002, S. 9).

B.7. Indem der Gesetzgeber nicht die Möglichkeit vorgesehen hat, daß der Richter - während die obengenannten Artikel 25 und 26 die Verfolgung gegen den Konkurschuldner aussetzen - beurteilen kann, ob und unter welchen Bedingungen die Verfolgung des unentgeltlich auftretenden Bürgen und des Ehegatten des Konkurschuldners in Erwartung der Aufhebung des Konkursverfahrens und gegebenenfalls der Entscheidung über die Entschuldigbarkeit des Konkurschuldners ausgesetzt wird, hat er die Wirkung der Bestimmungen von Artikel 82 zum großen Teil zunichte gemacht.

Aufgrund von Artikel 22 des Gesetzes werden die nicht fälligen Verbindlichkeiten des Konkursschuldners einforderbar, und - da bei letzterem Zahlungseinstellung vorliegt - kann der Gläubiger sich unmittelbar an die Mithaftenden wenden, die innerhalb der Grenzen ihrer Verpflichtung die Verbindlichkeiten einlösen müssen. Die dem Konkursschuldner später gewährte Entschuldbarkeit kann nicht zur Folge haben, daß die Mithaftenden von ihren Verpflichtungen entbunden werden, wenn der Gläubiger inzwischen eine rechtskräftige Entscheidung gegen sie erhalten hat, so daß die Mithaftenden Opfer der vom Hof in den Urteilen Nrn. 69/2002 und 78/2004 festgestellten Diskriminierungen würden.

B.8. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 82 Absätze 1 und 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. April 2005, durch den Richter P. Martens, in Vertretung des Vorsitzenden M. Melchior, der gesetzmäßig verhindert ist, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens